

**Leistungen nach SGB II/XII für Angehörige
eines EU-8-Mitgliedstaates, Bulgariens oder Rumäniens,
bei denen konkrete Hinweise vorliegen,
dass sie Opfer von Menschenhandel geworden sind**

Gutachten im Auftrag der
Koordinierungsstelle gegen Frauenhandel e.V. (KOOFRA)

Erstattet durch

Rechtsanwalt Dr. Rolf Bosse

Assessorin Anette Schmidt

Hamburg

Erstellt im Dezember 2007, aktualisiert im April 2008

Aufgabenstellung

Unter welchen Voraussetzungen haben Personen, bei denen konkrete Hinweise vorliegen, dass sie Opfer von Menschenhandel geworden sind, und die die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates (insbesondere der Beitrittsstaaten) besitzen, einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII? Spielt ihre besondere Stellung als Opferzeuginnen in Bezug auf den Anspruch auf Leistungen eine Rolle?

Ansprechpartnerinnen:

- KOOFRA – Koordinierungsstelle gegen Frauenhandel e.V., Hamburg
- KOK – Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess e.V., Berlin
- Fachberatungsstellen bundesweit

Inhalt:

Ausgangspunkt ist die Hamburger Weisung vom 24.09.2007, in der unter anderem festgestellt wird: „Freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger sind grundsätzlich leistungsberechtigt nach dem SGB II.“ Das Gutachten soll dementsprechend die Zugangsmöglichkeiten und -voraussetzungen prüfen. Die Hamburger Weisung soll dabei die Arbeitsgrundlage und den inhaltlichen Schwerpunkt bilden, die Ergebnisse sollen aber bundesweit genutzt werden können.

Im Einzelnen sollen die folgenden Fragen behandelt werden:

- (a) Voraussetzungen für die Erteilung der Freizügigkeit (Alt- und Neu-EU-Mitglieder): wann ist sie gegeben, wann nicht? Welche Voraussetzungen müssen im Einzelnen erfüllt sein?
 - Gibt es bei der Entscheidung einen Ermessensspielraum?
 - Verfahrensabläufe
- (b) Voraussetzungen für den Anspruch auf SGB II und SGB XII (Alt- und Neu-EU-Mitglieder): wann sind sie gegeben, wann nicht? Welche Voraussetzungen müssen im Einzelnen erfüllt sein?
 - Gibt es bei der Entscheidung einen Ermessensspielraum?
 - Verfahrensabläufe
- (c) „Ist es für Betroffene, die zunächst Leistungen nach dem AsylbLG erhalten und als Opfer nach § 25 Absatz 4 a AufenthG anerkannt, aber gleichzeitig EU-Bürgerinnen sind, grundsätzlich möglich, zu einem späteren Zeitpunkt ihr Recht auf Freizügigkeit und gegebenenfalls Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch geltend zu machen? Unter welchen Voraussetzungen sind sie dazu berechtigt?“
- (d) Empfehlungen, Sonstiges

Inhaltsverzeichnis

<u>Aufgabenstellung</u>	2
<u>Inhaltsverzeichnis</u>	3
<u>Literaturverzeichnis</u>	4
<u>1. Teil: Überblick über die Ergebnisse des Gutachtens</u>	5
<u>1.1 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (→ Teil 4)</u>	5
<u>1.2 SGB-II-Bezug (→ Teil 2)</u>	5
<u>1.3 SGB-XII-Bezug (→ Teil 3)</u>	6
<u>2. Teil: Voraussetzungen für den Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II</u>	7
<u>2.1 Voraussetzungen für alle Leistungsempfänger gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II</u>	7
<u>2.1.1 Altersgrenzen</u>	7
<u>2.1.2 Erwerbsfähigkeit</u>	7
<u>2.1.3 Hilfebedürftigkeit</u>	10
<u>2.1.4 Gewöhnlicher Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland</u>	10
<u>2.2 Ausnahmen für AusländerInnen gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II</u>	11
<u>2.2.1 § 2 Abs. 3 FreizügG/EU: Sperrfristen</u>	11
<u>2.2.2 Sperrfrist für Freizügigkeitsberechtigte nach § 4 FreizügG/EU</u>	13
<u>2.2.3 Beginn der Sperrfrist</u>	14
<u>2.2.4 § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II: Ausschluss für Arbeitssuchende</u>	14
<u>2.2.5 § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II: Ausschluss für Leistungsberechtigte § 1 AsylbLG</u>	16
<u>2.2.6 § 7 Abs. 1 Satz 3 SGB II: Aufhebung der Sperrfrist</u>	16
<u>2.2.7 § 7 Abs. 1 Satz 4 SGB II: Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt</u>	17
<u>2.3 Ergebnis</u>	17
<u>3. Teil: Voraussetzungen für den Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII</u>	19
<u>3.1 § 23 SGB XII: Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer</u>	19
<u>3.1.1 § 23 Abs. 1 Satz 1 SGB XII: Leistungen für AusländerInnen</u>	19
<u>3.1.2 § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB XII: Die Vorschriften des vierten Kapitels bleiben unberührt</u>	19
<u>3.1.3 § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB XII: Sozialhilfe im Einzelfall</u>	19
<u>3.1.4 § 23 Abs. 1 Satz 4 SGB XII: Ausnahmen von Einschränkungen</u>	21
<u>3.1.5 § 23 Abs. 1 Satz 5 SGB XII: Kein Ausschluss anderer Leistungen</u>	21
<u>3.1.6 § 23 Abs. 2 SGB XII: Keine Sozialhilfe für Berechtigte nach AsylbLG</u>	21
<u>3.1.7 § 23 Abs. 3 Satz 1 SGB XII: Ausschluss vom SGB-XII-Bezug</u>	21
<u>3.2 Ergebnis</u>	23
<u>4. Teil: Regimewechsel vom AufenthG zum FreizügG/EU</u>	24
<u>5. Teil: Empfehlungen, Sonstiges</u>	24
<u>6. Teil: Maßgebliche rechtliche Regelungen im Gesetzeswortlaut</u>	25

Literaturverzeichnis

- Brühl, Albrecht/Hofmann, Albert* (Hrsg.), Durchführungshinweise der Bundesagentur für Arbeit für die Anwendung des Sozialgesetzbuches II, 2. Aufl. (Frankfurt a.M. 2005)
- Classen, Georg*, Sozialleistungen für MigrantInnen und Flüchtlinge (Karlsruhe 2008)
- Fichtner, Otto/Wenzel, Gerd*, Bundessozialhilfegesetz: mit Asylbewerberleistungsgesetz und Grundsicherungsgesetz, 2. Aufl. (München 2003)
- Gutmann, Rolf*, Rosstäuscherei im Ausländersozialrecht, in: InfAuslR 2007, 309 - 314
- Jahn, Kurt* (Begr.), Sozialgesetzbuch für die Praxis, SGB XII: Sozialhilfe (Freiburg 2007)
- Linhart, Helmut/Adolph, Olgierd* (Hrsg.), Sozialgesetzbuch II, Sozialgesetzbuch XII, AsylbLG, (Heidelberg 2008)
- Mergler, Otto/Zink, Günther* (Hrsg.), Handbuch der Grundsicherung und Sozialhilfe (Stuttgart 2007)
- Roth, Rainer/Thomé, Harald*, Leitfaden Alg II, Sozialhilfe von A - Z (Frankfurt a.M. 2006)

1. Teil: Überblick über die Ergebnisse des Gutachtens

In diesem Abschnitt werden die wichtigsten Ergebnisse des Gutachtens vorab zur schnellen Orientierung und Information zusammengefasst. Die Entwicklung der Punkte wird im weiteren Verlauf der Arbeit im Detail ausgeführt.

1.1 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (→ Teil 4)

Die Untersuchung hat gezeigt, dass die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung nach § 25 Abs. 4a AufenthG¹ und die Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG systemwidrig auf EU-8-Bürgerinnen, Rumäninnen und Bulgarinnen² angewandt wird. Frauen, die bisher den Aufenthaltsstatus nach dem AufenthG hatten, haben Anspruch auf Erteilung einer Freizügigkeitsbescheinigung/EU. Der Regimewechsel vom AufenthG zum FreizügG/EU hat von Amts wegen zu erfolgen, ebenso der Wechsel des Leistungsbezugs.

1.2 SGB-II-Bezug (→ Teil 2)

Fast alle Frauen, die EU-Bürgerinnen und Opfer von Menschenhandel sind, haben Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Dieser besteht spätestens nach Ablauf der dreimonatigen Sperrfrist des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II.

Inwieweit dieser Anspruch besteht, hängt vom jeweiligen Aufenthaltstitel ab, und EU-8-Bürgerinnen, Rumäninnen und Bulgarinnen, die Opfer von Menschenhandel wurden, sind auf jeden Fall nach dem FreizügG/EU freizügigkeitsberechtigt. Hinsichtlich des Grundes für die Erstellung einer Freizügigkeitsbescheinigung kommen die folgenden Varianten in Betracht:

- Ein Anspruch besteht mindestens auf eine Freizügigkeitsbescheinigung/EU für Arbeitssuchende gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 Var. 2 FreizügG/EU. Dies ergibt sich daraus, dass EU-8-Bürgerinnen, Rumäninnen und Bulgarinnen gemäß § 8 SGB II die Aufnahme einer Tätigkeit erlaubt werden könnte. Unter diesen Umständen wären die Bürgerinnen allerdings vom Bezug von SGB-II-Leistungen ausgeschlossen, wenn die Arbeitssuche der einzige Grund der Aufenthaltserlaubnis ist, § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II. In diesem Fall würde der SGB-II-Anspruch dauerhaft entfallen und durch einen SGB-XII-Anspruch ersetzt.
- Ein derartiger weiterer Aufenthaltsgrund als die Arbeitssuche tritt hinzu, wenn ein Aufenthaltsrecht nach § 25 Abs. 4a AufenthG inhaltlich zwar infrage käme, aber wegen der EU-Staatsangehörigkeit nicht erteilt werden darf. Dann tritt dieses Aufenthaltsrecht über § 11 Abs. 1 FreizügG/EU neben die Freizügigkeitsberechtigung zur Arbeitssuche, und ein Anspruch auf SGB-II-Leistungen besteht spätestens nach Ablauf der Sperrfrist gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGBII, die am Tag der Einreise der Frau nach Deutschland zu laufen beginnt. Bis zum Ablauf der Sperrfrist besteht ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII. Keine Sperrfrist besteht, wenn man davon ausgeht, dass sich EU-Bürgerinnen, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, über § 11 Abs. 1 AufenthG auch auf § 7 Abs. 1 Satz 3 SGB II berufen können, der die Sperrfrist für Opfer von Menschenhandel aufhebt.

¹ Alle Gesetzesparagrafen finden sich im Wortlaut in Teil 6 dieser Arbeit.

² In diese Gruppe fallen alle Frauen aus den neuen EU-Mitgliedstaaten, für die es Übergangsregelungen und -fristen gibt. Ausgenommen sind Malta und Zypern, diese werden bereits heute mit den alten Mitgliedstaaten gleichgestellt.

- Ein Anspruch könnte auch auf eine Freizügigkeitsbescheinigung/EU für Arbeitnehmer gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 Var. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bzw. 2 bzw. 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 2 FreizügG/EU bestehen. Wird das Zwangsarbeitsverhältnis, in dem sich die Frauen befanden, als Arbeitsverhältnis im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG/EU bewertet, hat die zuständige Agentur für Arbeit zu bescheinigen, dass die Frauen diese Beschäftigung unfreiwillig verloren haben. Dieser unfreiwillige Verlust führt dazu, dass weder die Erteilung der Freizügigkeitsbescheinigung noch die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II für die Dauer von mindestens sechs Monaten verwehrt werden dürfen.
- Eine weitere Möglichkeit besteht in der Erteilung einer Freizügigkeitsbescheinigung/EU für nicht Erwerbstätige nach § 4 FreizügG/EU. Hieran sind allerdings hohe Hürden in Form ausreichenden Krankenversicherungsschutzes und ausreichender Existenzmittel geknüpft. Soweit hier nicht ein besonderer Fall vorliegt, sollte der SGB-Zugang über die anderen Freizügigkeitsgründe erlangt werden. Falls aber eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt wird, gilt: Ausschluss von SGB-II-Leistungen für die ersten drei Monate des tatsächlichen Aufenthalts, während dieser Zeit Anspruch auf SGB XII, es sei denn, § 7 Abs. 1 Satz 3 SGB II greift gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG ein (s.o., Aufhebung der Sperrfrist für Opfer von Menschenhandel).

1.3 SGB-XII-Bezug (→ Teil 3)

Eu-8-Bürgerinnen, Rumäninnen und Bulgarinnen, die als Opfer von Menschenhandel nach Deutschland gekommen sind, haben einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII, soweit sie nicht bereits einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben. Denkbar sind folgende Konstellationen:

- Die Betroffene ist freizügigkeitsberechtigt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 Var. 2 bzw. gem. § 4 FreizügG/EU (Arbeitssuche, nicht erwerbstätig) und könnten sich zugleich auf ein Aufenthaltsrecht nach § 25 Abs. 4a AufenthG iVm § 11 Abs. 1 FreizügG/EU berufen. Ihr sind für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts Leistungen nach dem SGB XII zu gewähren, sofern § 7 Abs. 1 Satz 3 SGB II nicht nach § 11 Abs. 1 FreizügG/EU greift (Aufhebung der Sperrfrist für Opfer von Menschenhandel) und sie nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II für diese Zeit vom SGB-II-Bezug ausgenommen ist. Spätestens nach drei Monaten erhält sie Leistungen nach SGB II.
- Die Betroffene ist freizügigkeitsberechtigt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 Var. 2 bzw. gem. § 4 FreizügG/EU (Arbeitssuche, nicht erwerbstätig) und könnten sich nicht zugleich auf ein Aufenthaltsrecht nach § 25 Abs. 4a AufenthG iVm § 11 Abs. 1 FreizügG/EU berufen. Ihr sind für die gesamte Dauer ihres Aufenthalts Leistungen nach dem SGB XII zu gewähren, weil sie nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II ganz und gar vom SGB-II-Bezug ausgenommen ist.

2. Teil: Voraussetzungen für den Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II

2.1 Voraussetzungen für alle Leistungsempfänger gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II

Die nachfolgenden Vorschriften gelten für alle Personen, die Leistungen nach dem SGB II beantragen:

2.1.1 Altersgrenzen

Leistungsberechtigte müssen das 15. Lebensjahr vollendet und dürfen die Altersgrenze nach § 7a SGB II (je nach Geburtsjahr zwischen 65 und 67 Jahren) noch nicht erreicht haben. Diese Voraussetzung dürfte bei allen hier in Rede stehenden Frauen erfüllt sein.

2.1.2 Erwerbsfähigkeit

- **Möglichkeit zur Erwerbstätigkeit nach § 8 Abs. 1 SGB II**

Erwerbsfähigkeit wird definiert in § 8 SGB II: Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außer Stande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Ob diese Voraussetzungen im Einzelfall gegeben sind, muss jeweils konkret geprüft werden.

- **Möglichkeit zur Erwerbstätigkeit für Neu-EU-Bürger nach § 8 Abs. 2 SGB II**

Allerdings schränkt § 8 Abs. 2 SGB II die Erwerbsfähigkeit für Ausländer weiter ein: Im Sinne von Absatz 1 können Ausländer nur erwerbstätig sein, wenn ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte. Sofern also die Aufnahme einer Beschäftigung nicht erlaubt ist oder erlaubt werden könnte, sind Ausländer trotz physischer Erwerbsfähigkeit nicht erwerbsfähig im Sinne des SGB II.

- ***Keine Einschränkung für EU-8-Bürger***

Die Bundesagentur für Arbeit vertritt hierzu die Position, dass Unionsbürger aus den Beitrittsstaaten Tschechien, Estland, Lettland, Litauen, Ungarn, Polen, Slowenien und der Slowakei (EU-8-Staaten) grundsätzlich als erwerbsfähig gelten, weil ihnen der Zugang zum Arbeitsmarkt erlaubt werden kann:

„Soweit Bürger aus den neuen EU-Staaten ohne eine Arbeitsgenehmigung-EU zur Arbeitsuche in die Bundesrepublik einreisen, ist für den Leistungsbezug nach dem SGB II gemäß § 8 Abs. 2 zu prüfen, ob ihnen die Aufnahme einer Tätigkeit erlaubt werden könnte. Dies ist grundsätzlich zu bejahen, da sie während der noch geltenden Übergangsfristen mit dem ZuwG nach der Sonderregelung gem. § 39 Abs. 6 AufenthG einen nachrangigen Arbeitsmarktzugang erhalten haben. Es braucht insofern nicht geprüft zu werden, ob sie nach der Arbeitsmarktprüfung,

*insbesondere der Vorrangprüfung, tatsächlich einen Arbeitsplatz erhalten können oder nicht, es reicht diese rechtliche Möglichkeit. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 2. Alt. SGB II liegen dementsprechend vor.*³

Soweit einzelne Sozialgerichte hierzu eine abweichende Auffassung vertreten haben,⁴ folgt die Bundesagentur für Arbeit dieser Auffassung nicht, da sie sowohl dem Gesetzeswortlaut als auch dem Willen des Gesetzgebers widerspricht.⁵

Für den Anspruch auf die Erteilung von Leistungen nach § 8 Abs. 2 SGB II genügt die abstrakt-generelle Möglichkeit zum Beschäftigungszugang.⁶

Eine Ausnahme stellt der Beschluss des LSG Berlin-Brandenburg dar⁷, der dem Gesetzeswortlaut ("erlaubt werden könnte") und der eindeutigen, schriftlich dokumentierten Motivation des Bundesgesetzgebers widerspricht. Der Bundesgesetzgeber hat in der Gesetzesbegründung zum Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen ausgeführt:

*"Da die Beschäftigung von Ausländern grundsätzlich unter Erlaubnisvorbehalt steht, ist für die Frage der Erwerbsfähigkeit nur allgemein nach den Bestimmungen des Arbeitsgenehmigungsrechts darauf abzustellen, ob rechtlich ein Zugang zum Arbeitsmarkt besteht oder zulässig wäre, wenn keine geeigneten inländischen Arbeitskräfte verfügbar sind. Die Frage, ob ein unbeschränkter oder ein nachrangiger Arbeitsmarktzugang gewährt wird, richtet sich dabei ausschließlich nach den – durch dieses Gesetz insoweit unberührten – arbeitsgenehmigungsrechtlichen Gründen"*⁸

Auch das Landessozialgericht NRW billigt EU-8-Bürgerinnen eine Freizügigkeitsberechtigung zur Arbeitssuche zu.⁹

- ***Keine Einschränkung für bulgarische und rumänische Staatsangehörige***

Die vorgenannten Grundsätze sind auf bulgarische und rumänische Staatsangehörige zu übertragen. Angehörige dieser Staaten haben ebenso wie EU-8-Bürger einen nachrangigen Arbeitsmarktzugang nach § 39 Abs. 6 AufenthG, sodass die Möglichkeit zur Erwerbstätigkeit ebenso wie bei diesen zu bejahen ist. Die Bundesagentur für Arbeit unterscheidet dementsprechend nicht zwischen EU-8-Bürgern sowie Rumänen und Bulgaren.¹⁰

³ Brühl/Hofmann (Hrsg.), Durchführungshinweise der Bundesagentur für Arbeit für die Anwendung des Sozialgesetzbuches II (SGB II), § 8 Rn. 8.21.

⁴ LSG BB, B. v. 13.12.2005 - L 25 B 1281/05 AS ER.

⁵ Brühl/Hofmann (Hrsg.), Durchführungshinweise der Bundesagentur für Arbeit für die Anwendung des Sozialgesetzbuches II (SGB II), § 8 Rn. 8.15.

⁶ SG Dessau, B. v. 21.07.2005 - S 9 AS 386/05 ER; Brühl/Hofmann (Hrsg.), Durchführungshinweise der Bundesagentur für Arbeit für die Anwendung des Sozialgesetzbuches II (SGB II), § 8 Rn. 8.15.

⁷ LSG BB, B. v. 13.12.2005 - L 25 B 1281/05 AS ER.

⁸ BT-Drs. 15/1516 vom 5.9.2003, S. 52, zu dem ursprünglichen § 8 Abs. 3 SGB II.

⁹ LSG NRW B. v. 03.11.2006 - L 20 B 248/06 AS ER.

¹⁰ Die Durchführungshinweise wurden lediglich um den Passus ergänzt, dass Bulgarien und Rumänien nunmehr ebenfalls der EU beigetreten sind, vgl. <http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A01-Allgemein-Info/A015-Oeffentlichkeitsarbeit/Publikation/pdf/Gesetzestext-8-SGB-II-Erwerbsfaehigkeit.pdf>.

- **Zweck der Regelung und Gesetzesbegründung**

Dass die Regelung des § 8 Abs. 2 SGB II ausschließlich Touristen vom SGB-II-Bezug ausschließen soll,¹¹ bestätigt sich durch die Ausführungen der Gesetzesbegründung:

„Zur Vermeidung von Missverständnissen soll geregelt werden, dass Ausländer, die die sonstigen Voraussetzungen nach §§ 7 und 8 erfüllen, sowohl mit unbeschränktem als auch mit nachrangigem Arbeitsmarktzugang erfasst werden.“¹²

Erwerbsfähige Ausländer mit nachrangigem Arbeitsmarktzugang können deshalb – sofern sie nicht unter das AsylbLG fallen – Leistungen nach dem SGB II erhalten, ohne dass es darauf ankäme, ob für sie aufgrund der konkreten Arbeitsmarktlage eine realistische Chance auf einen Arbeitsplatz besteht.¹³ Eine Prognose der Arbeitsmarktlage entsprechend zur Verfügbarkeit nach § 119 SGB III ist nicht mehr durchzuführen.¹⁴

Ein anderes Ergebnis¹⁵ wäre auch nicht wünschenswert, denn wenn kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bestünde, so bestünde ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII.¹⁶ In diesem Fall wären die betroffenen Personen von der Aufgabe der Vermittlung von Arbeit ausgeschlossen und es wären keine Bemühungen um eine Weiterqualifizierung zur Erhöhung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt möglich. Ein solcher Ausschluss von Ausländern, die auf dem Arbeitsmarkt vermittelbar wären, von Maßnahmen für die Integration in den Arbeitsmarkt hätte keinen sachlichen Grund¹⁷ und würde im Ergebnis dem Willen des Gesetzgebers zuwiderlaufen.

- **Besonderer Status von Opfern von Menschenhandel**

Darüber hinaus ist festzustellen, dass für die hier in Rede stehende Gruppe von Frauen Sonderregelungen greifen, welche die eben ausgeführte Argumentation untermauern. Denn die generelle Regelung nach § 284 SGB III, wonach Staatsangehörige der neuen EU-Mitgliedstaaten eine Arbeitsgenehmigung durch die Bundesagentur für Arbeit benötigen, sodass ein freier Zugang zum Arbeitsmarkt nicht besteht, wird durch den im Jahre 2007 neu eingeführten § 6a BeschVerfV (Beschäftigungsverfahrensverordnung) mit dem Titel „Beschäftigung von Opfern von Straftaten“ weiter konkretisiert.

Normalerweise erhalten Neu-EU-Bürger nur dann eine Arbeitserlaubnis, wenn die von ihnen gewünschte Beschäftigung der so genannten Nachrangigkeitsprüfung gemäß § 39 Abs.2 AufenthG standhält (§ 284 Abs.3 SGB III). Dieser oben bereits beschriebene nachrangige Arbeitsmarktzugang wird gemäß § 6a BeschVerfV jedoch dahingehend aufgehoben, dass die Zustimmung zur Beschäftigung von Opfern von Straftaten ohne eine Nachrangigkeitsprüfung im Sinne des § 39 Abs.2 AufenthG erteilt werden kann, wenn dem Ausländer als Opfer einer Straftat eine Aufenthaltserlaubnis für seine vorübergehende Anwesenheit für ein Strafverfahren nach § 25 Abs. 4a AufenthG erteilt worden ist. Wenn EU-8-Bürger, Rumänen und Bulgaren eine Freizügigkeitsberechtigung wegen nachrangig erlaubter Arbeitsaufnahme in Anspruch nehmen können, muss auf diesen Personenkreis der § 6a BeschVerfV analog Anwendung finden, da sie ansonsten schlechter gestellt werden würden als Angehörige von Drittstaaten, welche nur eine

¹¹ Roth/Thomé, Leitfaden Alg II, Sozialhilfe von A - Z (2006) 47; Gutmann, Rosstäuscherei im Ausländersozialrecht, InfAusIR 2007, 309, 313.

¹² Zit. nach Gutmann, Rosstäuscherei im Ausländersozialrecht, InfAusIR 2007, 309, 313..

¹³ Gutmann, Rosstäuscherei im Ausländersozialrecht, InfAusIR 2007, 309, 313.

¹⁴ SG Dessau, B. v. 21.07.2005 - S 9 AS 386/05 ER.

¹⁵ So aber LSG BB, B. v. 13.12.2005 - L25 B 1287/05 AS ER.

¹⁶ Gutmann, Rosstäuscherei im Ausländersozialrecht, InfAusIR 2007, 309, 313; siehe auch unten.

¹⁷ Gutmann, Rosstäuscherei im Ausländersozialrecht, InfAusIR 2007, 309, 314.

Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs.4a AufenthG erhalten, jedoch ohne Prüfung von § 39 AufenthG eine generelle Arbeitsaufnahme zugebilligt bekommen. Das Verbot einer Schlechterstellung ergibt sich neben § 11 Abs. 1 FreizügG/EU auch aus § 284 Abs.6 SGB III, wonach EU-8-Bürgern, Rumänen und Bulgaren gegenüber einreisenden Staatsangehörigen aus Drittstaaten hinsichtlich einer Beschäftigung sogar Vorrang eingeräumt wird.

Auf diese Regelung können sich EU-8-Bürgerinnen, Rumäninnen und Bulgarinnen, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, gemäß § 284 Abs. 6 SGB II berufen, auch wenn ihnen kein Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4a AufenthG erteilt wurde, sondern ihnen eine Freizügigkeitsbescheinigung/EU erteilt werden soll. Sie hat zur Folge, dass EU-8-Bürgerinnen, Rumäninnen und Bulgarinnen, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, eine Arbeitsgenehmigung im Wege der Ermessensentscheidung nicht ohne triftige Gründe (zum Beispiel Straffälligkeit) verwehrt werden kann.

- **Zwischenergebnis**

Damit sind EU-8-Bürgerinnen, Rumäninnen und Bulgarinnen als erwerbsfähig im Sinne des § 8 SGB II anzusehen.

2.1.3 Hilfebedürftigkeit

Hilfebedürftig ist gemäß § 9 SGB II, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln sichern kann. Die Voraussetzung der Hilfebedürftigkeit dürfte bei allen hier in Rede stehenden Frauen erfüllt sein.

2.1.4 Gewöhnlicher Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland

Nach der Rechtsprechung genügt es, dass die Betreffende sich im Bundesgebiet bis auf Weiteres, d.h. im Sinne eines zukunftsorientierten Verbleibs, aufhält und dort den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen hat, wobei als Mindestdauer ein – wenn auch nur kurzer – tatsächlicher Aufenthalt notwendig ist.¹⁸ Ein solcher zukunftsorientierter Verbleib ist gegeben, wenn die Betreffende ein Aufenthaltsrecht besitzt, das perspektivisch auf einen längerfristigen Aufenthalt in Deutschland abzielt.¹⁹ Bei der Erteilung einer Freizügigkeitsbescheinigung/EU ist diese Voraussetzung erfüllt.

Nicht erforderlich ist, dass sich die Betroffene bereits für einen bestimmten Zeitraum im Bundesgebiet aufhält.²⁰ Nach Auffassung einiger Gerichte kommt es aber auch auf die subjektive Vorstellung der betroffenen Person an. So soll dann ein nur vorübergehender Aufenthalt gegeben sein, wenn bei der Betroffenen ein ernsthafter Wille zur nicht nur vorübergehenden Niederlassung fehlt.²¹

¹⁸ BVerwG, 26.09.2006 - 5 C 46/01.

¹⁹ *Classen*, Sozialleistungen für MigrantInnen und Flüchtlinge (2008), 43.

²⁰ OVG NRW, 12.09.2002 - Nr. 12 A 4625/99.

²¹ Vgl. *Linhart/Adolph*, Sozialgesetzbuch II, Sozialgesetzbuch XII, AsylbLG (56. Aktualisierung 2008) § 7 SGB II Rn. 21.

2.2 Ausnahmen für AusländerInnen gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II

§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II formuliert Ausnahmefälle, in denen ausländische Staatsangehörige vom SGB-II-Bezug ausgeschlossen sind. Obwohl im SGB II nicht ausdrücklich vom jeweiligen Aufenthaltstitel die Rede ist, ist an dieser Stelle die aufenthaltsrechtliche Einordnung der betroffenen Frauen bedeutsam.

2.2.1 § 2 Abs. 3 FreizügG/EU: Sperrfristen

Drei Monate vom SGB-II-Bezug ausgeschlossen sind ausländische Personen, die weder als Arbeitnehmer noch als Selbstständige noch auf Grund des § 2 Abs. 3 FreizügG/EU freizügigkeitsberechtigt sind, sowie ihre Familienangehörigen.

- **Arbeitnehmer**

Es stellt sich die Frage, ob man bei Opfern von Menschenhandel von Arbeitnehmerinnen sprechen kann. Falls ja, ist ihnen eine Freizügigkeitsbescheinigung/EU gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 Var. 1 FreizügG/EU zu erteilen. Eine Sperrfrist für den SGB-II-Bezug käme nicht in Betracht.

Arbeitnehmer iSv § 2 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG/EU ist derjenige, der eine auf Entgelt gerichtete Tätigkeit im Wirtschaftsleben ausübt. Er ist von Gesetzes wegen freizügigkeitsberechtigt, ohne dass es einer besonderen Genehmigung bedarf. Freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen mit Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union wird von Amts wegen unverzüglich eine Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht ausgestellt (§ 5 Abs. 1 FreizügG/EU). Die zuständige Behörde darf Nachweise dafür verlangen, dass die Voraussetzungen für die Freizügigkeitsberechtigung bestehen (§ 5a FreizügG/EU).

Frauen, die als Opfer von Menschenhandel in einem entsprechenden (Zwangs)Arbeitsverhältnis standen, wäre unter diesen Voraussetzungen eine Freizügigkeitsbescheinigung/EU gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 Var. 1 FreizügG/EU zu erteilen. Da sie ihre Beschäftigung unfreiwillig verloren haben, ist es auch unschädlich, dass sie aktuell ohne Beschäftigung sind (s. u.).

Zu klären ist damit, ob für die Anerkennung als Arbeitnehmer jede tatsächliche Tätigkeit genügt oder ob es sich um eine legale Beschäftigung handeln muss. Beachtlich kann hier sein, dass die betreffenden Frauen nicht freiwillig einer illegalen Beschäftigung nachgehen. Damit können Sie als Arbeitnehmerinnen angesehen werden, während anderen illegal, aber freiwillig Beschäftigten dieser Status aberkannt werden kann.

Aus Sicht der Autoren ist die Einordnung der Opfer von Menschenhandel als Arbeitnehmerinnen eine mögliche Argumentationslinie, deren Tragfähigkeit vor Gericht aber wohl zweifelhaft ist. In Kooperation mit der Ausländerbehörde könnte eine entsprechende Freizügigkeitsbescheinigung/EU erteilt werden. Allerdings gibt es eine Entscheidung des LSG Hessen, die ausführt, dass ein Aufenthaltsrecht zur Ausübung einer Beschäftigung nur innerhalb der Rechtsordnung, d.h. nur für eine legale Tätigkeit, bestehen kann.²² Dies sieht nach mündlicher Auskunft auch die Bundesagentur für Arbeit so, denn zwar könnte zum Beispiel Prostitution angemeldet und damit legal betrieben werden, bei den hier infrage kommenden Zwangsverhältnissen ist jedoch von einer Nichtanmeldung und damit im arbeitsrechtlichen Sinne illegalen Tätigkeit auszugehen. Es sollte dann eher eine Freizügigkeitsbescheinigung/EU für Arbeitssuchende bzw. nach § 4 FreizügG durchgesetzt werden (s.u.).

²² LSG Hessen, B. v. 13.09.07 - L 9 AS 44/07.

Sollten die Frauen hingegen als Arbeitnehmerinnen zu qualifizieren sein und ihnen eine entsprechende Freizügigkeitsbescheinigung/EU erteilt werden, hätten sie sofort Anspruch auf SGB-II-Leistungen.

- **Selbstständige**

Eine Qualifikation als Selbstständige für Frauen, die als Opfer von Menschenhandel nach Deutschland gelangt sind, erscheint nicht überzeugend. Es wird daher von weiteren Ausführungen zum Thema Selbstständigkeit abgesehen.

- **Freizügigkeitsberechtigte nach § 2 Abs. 3 FreizügG/EU**

§ 2 Abs. 3 Satz 1 FreizügG/EU stellt die volle Freizügigkeitsberechtigung von Arbeitnehmern und selbstständigen Erwerbstätigen fest, die ohne eigenes Verschulden diesen Status verloren haben. Diesen sind auch ohne Weiteres SGB-II-Leistungen zu gewähren.

- **§ 2 Abs. 3 Nr. 1 FreizügG/EU: Erwerbsminderung infolge Krankheit oder Unfall**

Wer infolge von Krankheit oder Unfall vorübergehend erwerbsgemindert ist, bleibt freizügigkeitsberechtigt und behält demnach einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

Sollten die Opfer von Menschenhandel als Arbeitnehmerinnen gelten, könnte argumentiert werden, dass die betreffenden Frauen vorübergehend erwerbsgemindert sind und daher augenblicklich keine Arbeitnehmerinnen sein können. Krankheit/Unfall müsste hier entsprechend weit ausgelegt werden.

- **§ 2 Abs. 3 Nr. 3 FreizügG/EU: Aufnahme einer Berufsausbildung**

Personen, die eine Berufsausbildung aufgenommen haben, bleiben freizügigkeits- und damit SGB-II-berechtigt, wenn zwischen der Ausbildung und der früheren Erwerbstätigkeit ein Zusammenhang besteht; der Zusammenhang ist nicht erforderlich, wenn der Unionsbürger seinen Arbeitsplatz unfreiwillig verloren hat.

Hier ließe sich aus- und weiterbildungsinteressierten Frauen helfen, soweit sie als Arbeitnehmerinnen anerkannt sind. Ein Jahr Mindesttätigkeit ist vom Wortlaut her nicht erforderlich, auch wäre der Verlust der bisherigen Tätigkeit unfreiwillig, sodass kein Zusammenhang zwischen der bisherigen Tätigkeit und der Ausbildung bestehen muss.

- **§ 2 Abs. 3 Satz 2 FreizügG/EU: Erhalt der Freizügigkeit für sechs Monate**

§ 2 Abs. 3 Satz 2 FreizügG/EU bestimmt, dass bei unfreiwilliger, durch die zuständige Agentur für Arbeit bestätigter Arbeitslosigkeit nach weniger als einem Jahr Beschäftigung das Freizügigkeitsrecht während der Dauer von sechs Monaten bestehen bleibt.

Sollten Frauen, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, als Arbeitnehmerinnen anzusehen sein, die unfreiwillig ihre Arbeit verloren haben, so würden sie nach dieser Vorschrift noch sechs Monate freizügigkeitsberechtigt sein und SGB-II-Leistungen erhalten können, wenn sie nicht bereits ein Jahr beschäftigt waren.

- **Zwischenergebnis**

Werden Frauen als Opfer von Menschenhandel als Arbeitnehmerinnen anerkannt, ist ihnen eine entsprechende Freizügigkeitsbescheinigung auszustellen, was zur Folge hätte, dass sie nicht gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II vom Bezug von ALG-II-Leistungen ausgeschlossen wären.

2.2.2 Sperrfrist für Freizügigkeitsberechtigte nach § 4 FreizügG/EU

Ausländer, die sie sich mit einer Freizügigkeitsbescheinigung/EU gemäß § 4 FreizügG/EU (nicht erwerbstätige Unionsbürger) in Deutschland aufhalten, sind gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II für drei Monate vom SGB-II-Bezug gesperrt (haben in dieser Zeit aber Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII). Gleichwohl käme die Erteilung einer Freizügigkeitsbescheinigung/EU gemäß § 4 FreizügG/EU für Frauen, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, grundsätzlich in Betracht. Allerdings müssten diese Frauen dann die beiden Voraussetzungen für die Erteilung einer solchen Freizügigkeitsbescheinigung erfüllen: ausreichender Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel.

- **Ausreichender Krankenversicherungsschutz**

Ob ausreichender Krankenversicherungsschutz hergestellt werden kann, ist eine Frage des Einzelfalles. Ein Zutritt zur gesetzlichen Krankenversicherung nach den Regeln der Pflichtversicherung (§ SGB V) dürfte jedenfalls schwierig sein und kann im Rahmen dieses Gutachtens nicht abschließend erörtert werden. In Betracht kommen ggf. die folgenden Möglichkeiten, für Krankenversicherungsschutz zu sorgen:

- Krankenversicherungsschutz durch Versicherung im Heimatland
- Krankenversicherungsschutz durch Versicherung in Deutschland
- private Krankenversicherung (zu klären wären hier Zugang, Kosten, Mindestanforderungen an den Versicherungsschutz)
- gesetzliche Krankenversicherung (Zugangsmöglichkeiten nach SGB V)

Inwieweit das Krankheitsfürsorgesystem der Europäischen Gemeinschaften für EU-8-Bürgerinnen, Rumäninnen und Bulgarinnen von Vorteil sein kann, muss im Rahmen dieses Gutachtens offen bleiben.

- **Ausreichende Existenzmittel**

Ob in Zusammenarbeit mit den lokalen Behörden ein Nachweis ausreichender Existenzmittel zur Erteilung einer Freizügigkeitsbescheinigung/EU nach § 4 FreizügG/EU erfolgen kann, wäre im Einzelfall zu klären. Im Rahmen dieses Gutachtens kann diese Frage jedoch nicht weiter vertieft werden.

- **Zwischenergebnis**

Ob eine Freizügigkeitsbescheinigung/EU nach § 4 FreizügG/EU für Frauen, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, infrage kommt, muss im Einzelfall anhand der Tatbestandsvoraussetzungen geprüft werden. Liegen sie vor, ist eine entsprechende Bescheinigung

auszustellen. Dann wären die betroffenen Frauen für drei Monate vom SGB-II-Bezug ausgeschlossen, dies würde zum SGB-XII-Anspruch führen (s.u.).

Insgesamt erscheint diese Möglichkeit der Erteilung einer Freizügigkeitsbescheinigung/EU angesichts der schwierigen Herstellung der Tatbestandsvoraussetzungen lediglich eine weitere Möglichkeit, über die in der konkreten Situation nachgedacht werden könnte. Wer zuvor mit einer anderen Person zusammengelebt hat und diese Person hat über ausreichende Existenzmittel verfügt, für den mag diese Möglichkeit in Betracht kommen. Generell wird der Weg zu Sozialleistungen für Frauen, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, aber wohl über die Freizügigkeit für Arbeitnehmerinnen oder Arbeitssuchende mit ergänzenden Bestimmungen zu beschreiten sein (s.u.).

2.2.3 Beginn der Sperrfrist

Die Sperrfrist beginnt nicht mit der Anmeldung bei der Meldebehörde oder dem Tag der Aushändigung der Aufenthaltserlaubnis. Nach dem Wortlaut des § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II läuft die Sperrfrist mit dem Tag der tatsächlichen Einreise nach Deutschland.²³

Hieraus folgt, dass Frauen, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, sich bereits länger als drei Monate in Deutschland aufhalten und nach den Voraussetzungen der §§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Var. 2; 11 Abs. 1 FreizügG/EU; 25 Abs. 4 a AufenthG ein Aufenthaltsrecht nicht allein zum Zwecke der Arbeitssuche haben,²⁴ ohne Weiteres Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben.

2.2.4 § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II: Ausschluss für Arbeitssuchende

- **Ausschluss für Arbeitssuchende**

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II sind Ausländer vom SGB-II-Bezug gänzlich ausgenommen, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt, sowie deren Familienangehörige.²⁵

Zwar hat das LSG Berlin-Brandenburg entschieden, dass solchen Ausländern entgegen dem Wortlaut des Gesetzes der Bezug von SGB-II-Leistungen lediglich für drei Monate verwehrt werden kann,²⁶ diese Auffassung wird aber heftig kritisiert.²⁷

Staatsangehörigen der EU-8-Staaten, Bulgariens und Rumäniens kann grundsätzlich die Aufnahme einer Tätigkeit gemäß § 8 Abs. 2 SGB II erlaubt werden. Den Angehörigen eines solchen Staates ist damit eine Freizügigkeitsbescheinigung/EU gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 Var. 2 FreizügG/EU zu erteilen. Allerdings bleiben sie für den Fall, dass sich der Aufenthalt allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt, von SGB-II-Leistungen ausgeschlossen. Soweit der Fall so liegt, kommt aber ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII in Betracht (s.u.).

²³ *Classen*, Sozialleistungen für MigrantInnen und Flüchtlinge (2008), 49.

²⁴ Siehe unten.

²⁵ LSG NRW, B. v. 22.03.2007 - L 19 B 21/07 AS ER; *Linhart/Adolph*, Sozialgesetzbuch II, Sozialgesetzbuch XII, AsylbLG (56. Aktualisierung 2008) § 7 SGB II Rn. 33.

²⁶ LSG BB, B. v. 25.04.2007 - L 19 B 116/07 AS ER.

²⁷ *Linhart/Adolph*, Sozialgesetzbuch II, Sozialgesetzbuch XII, AsylbLG (56. Aktualisierung 2008) § 7 SGB II Rn. 42a.

- **§ 25 Abs. 4a AufenthG als weiteres Aufenthaltsrecht im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 2 Var. 2 SGB II**

Ein Aufenthaltsrecht nicht allein zur Arbeitssuche besitzen Unionsbürger auch dann, wenn ihnen ein Aufenthaltsrecht nach den Bestimmungen des AufenthG zustehen würde, obwohl das Europarecht für sie kein Aufenthaltsrecht bzw. lediglich ein Aufenthaltsrecht nur zur Arbeitssuche vorsieht.²⁸ Dies folgt aus dem Schlechterstellungsverbot des § 11 Abs. 1 FreizügG/EU.²⁹ Damit halten sich Frauen, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, aber als Unionsbürgerinnen keine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG erhalten können, nicht allein zum Zweck der Arbeitssuche in Deutschland auf.

Ihnen ist zwar eine Freizügigkeitsbescheinigung/EU zum Zweck der Arbeitssuche auszustellen, zugleich aber ist festzustellen, dass dies nicht das einzige Aufenthaltsrecht ist. Damit unterfallen die Frauen nicht dem generellen SGB-II-Ausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II, sondern sind - wenn sie nicht ohnehin als Arbeitnehmerinnen zu qualifizieren sind - lediglich gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II für drei Monate vom Leistungsbezug ausgeschlossen. Die Ausschlussfrist beginnt mit dem Tag der tatsächlichen Einreise nach Deutschland.

Zu beachten ist aber, dass bei strenger Anwendung des § 11 Abs. 1 FreizügG/EU die Sperrfrist des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II ebenfalls nicht greift. Dies ergibt sich aus § 7 Abs. 1 Satz 3 SGB II (s.u. Ziff. VI.)

- **Europäisches Fürsorgeabkommen: SGB-Leistungen für Estnische Staatsangehörige**

Weiterhin steht das Europäische Fürsorgeabkommen (ESF) der Anwendung der Ausschlussnorm des § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II entgegen, soweit es sich bei der nachfragenden Person um eine Angehörige eines Mitgliedstaates dieses Abkommens handelt. Von den EU-8-Staaten, Rumänien und Bulgarien ist bisher Estland dem ESF beigetreten.³⁰

Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen³¹ hat in seinem Beschluss vom 14.01.08 hierzu ausgeführt:

„Diese [Nichtanwendung des § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II] folgt aus dem Europäischen Fürsorgeabkommen (EFA) (vom 11. Dezember 1953, BGBl II 1956, Seite 564, dazu Gesetz zum EFA vom 11. Dezember 1953 und zu dem Zusatzprotokoll zu dem Europäischen Fürsorgeabkommen vom 15. Mai 1956, BGBl II Seite 563). Das EFA ist innerstaatlich anwendbares, Rechte und Pflichten des Einzelnen begründendes Recht. Die Anwendbarkeit des EFA ergibt sich weiterhin aus § 30 Abs. 2 SGB I, wonach Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts unberührt bleiben. Das EFA ist daher von den Sozialleistungsträgern und den Gerichten zu beachten. Artikel 1 EFA bestimmt, dass jeder der Vertragsschließenden sich verpflichtet, den Staatsangehörigen der anderen Vertragsschließenden, die sich in irgendeinem Teil seines Gebietes, auf das dieses Abkommen Anwendung findet, erlaubt aufhalten und nicht über ausreichende Mittel verfügen, in gleicher Weise wie seinen eigenen Staatsangehörigen und unter den gleichen Bedingungen die Leistungen der sozialen und Gesundheitsfürsorge (im Folgenden als "Fürsorge" bezeichnet) zu gewähren, die in der in diesem Teil seines Gebietes geltenden

²⁸ LSG Nds.-HB, B. v. 14.01.2008 - L 8 SO 88/07 ER; *Classen*, Sozialleistungen für MigrantInnen und Flüchtlinge (2008), 47.

²⁹ LSG Nds.-HB, B. v. 14.01.2008 - L 8 SO 88/07 ER; *Gutmann*, Rosstäuscherei im Ausländerrecht, InfAuslR 2007, 309 ff.

³⁰ Eine Übersicht über die Mitgliedstaaten des ESF findet sich im Internet unter <http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/ChercheSig.asp?NT=014&CM=8&DF=9/17/2006&CL=GER>.

³¹ LSG Nds.-HB, B. v. 14.01.2008 - L 8 SO 88/07 ER.

Gesetzgebung vorgesehen sind. In Artikel 2a (i) EFA wird der Begriff der Fürsorge näher erläutert; als "Fürsorge" wird jede Fürsorge bezeichnet, die jeder der Vertragsschließenden nach den in dem jeweiligen Teile seines Gebietes geltenden Rechtsvorschriften gewährt und wonach Personen ohne ausreichende Mittel die Mittel für ihren Lebensbedarf sowie die Betreuung erhalten, die ihre Lage erfordert. Danach erfasste das EFA ohne Zweifel die Sozialhilfe – Hilfe zum Lebensunterhalt – wie sie jetzt im SGB XII geregelt ist (bis zum 31. Dezember 2004 im BSHG). Doch auch die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts aus den §§ 19 ff SGB II sind dem Begriff der Fürsorge im Sinne des EFA zuzurechnen. Das zum 1. Januar 2005 eingeführte Arbeitslosengeld II steht gemäß § 19 SGB II erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu. Die Leistung ist in Anlehnung an die Sozialhilfe nach dem SGB XII gestaltet.

Will der mitteilende Vertragsstaat, dass sich eine spätere Änderung seiner Fürsorgegesetzgebung auf die Staatsangehörigen der übrigen Vertragsstaaten nicht in der gleichen Weise auswirken soll wie auf seine eigenen Staatsangehörigen, muss er seine Mitteilung an den Generalsekretär des Europarats mit einem entsprechenden Vorbehalt verbinden (vgl. Artikel 16 Abs. b Satz 2 EF). Eine nachträgliche Absenkung des gesetzlichen Fürsorgestandards für den vom Europäischen Fürsorgeabkommen geschützten Ausländerkreis ist demnach unter der Geltung des Europäischen Fürsorgeabkommens nur durch Absenkung des Fürsorgestandards für Inländer möglich ().

Unter Berücksichtigung dieser Erwägungen ist allenfalls diskussionswürdig, ob die Bundesrepublik einen Vorbehalt im Hinblick auf das neu geschaffene SGB II anbringen könnte. Da dieses bislang – soweit ersichtlich – nicht geschehen ist, ist neben dem SGB XII auch das SGB II als Fürsorgegesetz im Sinne des Artikel 1 EFA zu behandeln.

Die Leistung des Alg II ist weiterhin beitragsunabhängig und knüpft an die Bedürftigkeit des arbeitslosen Antragstellers an. Daraus ergibt sich, dass das EFA auch auf die Grundsicherung für Arbeitssuchende Anwendung findet. “

Estnischen Staatsangehörigen sind somit ohne Weiteres Leistungen nach dem SGB II zu gewähren.

2.2.5 § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II: Ausschluss für Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG

Laut § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II sind Ausländer von SGB-II-Leistungen ausgeschlossen, soweit sie nach § 1 AsylbLG leistungsberechtigt sind.

Frauen, die nach dem FreizügG freizügigkeitsberechtigt sind, haben keinen Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG. Soweit eine Angehörige eines EU-8-Staates, Rumäniens oder Bulgariens einen Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4a AufenthG innehat und damit nach AsylbLG leistungsberechtigt ist, war die Erteilung dieses Aufenthaltstitels fehlerhaft und muss korrigiert werden. Insoweit muss ein Regimewechsel vom AsylbLG zum SGB II/XII erfolgen.

2.2.6 § 7 Abs. 1 Satz 3 SGB II: Aufhebung der Sperrfrist

Laut § 7 Abs. 1 Satz 3 SGB II gilt § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II nicht für Ausländer, die sich mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Demnach sind Ausländerinnen mit einem solchen Aufenthaltstitel nicht für die ersten drei Monate ihres Aufenthaltes ausgenommen vom SGB-II-Bezug.

Ein Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes ist auch der Aufenthalt nach § 25 Abs. 4a AufenthG.

Allerdings ist das AufenthG auf EU-Bürgerinnen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG nicht anwendbar, es sei denn, das Gesetz bestimmt etwas Anderes. Dies ist vorliegend nicht ersichtlich.

Zugleich scheidet ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II aus für Personen mit einem Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4a AufenthG, denn solche Personen sind leistungsberechtigt nach dem AsylbLG.

Unter Heranziehung des Schlechterstellungsverbots des § 11 Abs. 1 FreizügG/EU muss aber für EU-Angehörige, die als solche keinen Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4a AufenthG erhalten, dennoch die Aufhebung der Sperrfrist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II greifen. Damit besteht bei einem Aufenthalt zum Zweck der Arbeitssuche und gleichzeitiger Erfüllung der Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 4a AufenthG ein Anspruch auf SGB-II-Leistungen vom ersten Tage an.

2.2.7 § 7 Abs. 1 Satz 4 SGB II: Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

Mit dieser Formulierung will der Gesetzgeber zum Ausdruck bringen, dass der Bezug von SGB-II-Leistungen grundsätzlich keine Auswirkungen auf die aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen und Entscheidungen der Behörde haben soll.³² Insbesondere soll der Bezug von Leistungen der Grundsicherung zur Arbeitssuche aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht verhindern können.³³

Diese Regelung hat für den hier zu begutachtenden Sachverhalt (SGB-II-Bezug für EU-8-Bürgerinnen, Rumäninnen und Bulgarinnen, die Opfer von Menschenhandel geworden sind) keine Bedeutung.

2.3 Ergebnis

Fast alle Frauen, die EU-Bürgerinnen und Opfer von Menschenhandel sind, haben Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Dieser besteht spätestens nach Ablauf der dreimonatigen Sperrfrist des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II.

Inwieweit dieser Anspruch besteht, hängt vom jeweiligen Aufenthaltstitel ab, und EU-8-Bürgerinnen, Rumäninnen und Bulgarinnen, die Opfer von Menschenhandel wurden, sind auf jeden Fall nach dem FreizügG/EU freizügigkeitsberechtigt. Hinsichtlich des Grundes für die Erstellung einer Freizügigkeitsbescheinigung kommen die folgenden Varianten in Betracht:

- Ein Anspruch besteht mindestens auf eine Freizügigkeitsbescheinigung/EU für Arbeitssuchende gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 Var. 2 FreizügG/EU. Dies ergibt sich daraus, dass EU-8-Bürgerinnen, Rumäninnen und Bulgarinnen gemäß § 8 SGB II die Aufnahme einer Tätigkeit erlaubt werden könnte. Unter diesen Umständen wären die Bürgerinnen allerdings vom Bezug von SGB-II-Leistungen ausgeschlossen, wenn die Arbeitssuche der einzige

³² Linhart/Adolph, Sozialgesetzbuch II, Sozialgesetzbuch XII, AsylbLG (56. Aktualisierung 2008) § 7 SGB II Rn. 47

³³ BT-Drs. 15/1516, S. 52.

Grund der Aufenthaltserlaubnis ist, § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II. In diesem Fall würde der SGB-II-Anspruch dauerhaft entfallen und durch einen SGB-XII-Anspruch ersetzt.

- Ein derartiger weiterer Aufenthaltsgrund als die Arbeitssuche tritt hinzu, wenn ein Aufenthaltsrecht nach § 25 Abs. 4a AufenthG inhaltlich zwar infrage käme, aber wegen der EU-Staatsangehörigkeit nicht erteilt werden darf. Dann tritt dieses Aufenthaltsrecht über § 11 Abs. 1 FreizügG/EU neben die Freizügigkeitsberechtigung zur Arbeitssuche, und ein Anspruch auf SGB-II-Leistungen besteht spätestens nach Ablauf der Sperrfrist gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGBII, die am Tag der Einreise der Frau nach Deutschland zu laufen beginnt. Bis zum Ablauf der Sperrfrist besteht ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII. Keine Sperrfrist besteht, wenn man davon ausgeht, dass sich EU-Bürgerinnen, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, über § 11 Abs. 1 AufenthG auch auf § 7 Abs. 1 Satz 3 SGB II berufen können, der die Sperrfrist für Opfer von Menschenhandel aufhebt.
- Ein Anspruch könnte auch auf eine Freizügigkeitsbescheinigung/EU für Arbeitnehmer gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 Var. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bzw. 2 bzw. 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 2 FreizügG/EU bestehen. Wird das Zwangsarbeitsverhältnis, in dem sich die Frauen befanden, als Arbeitsverhältnis im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG/EU bewertet, hat die zuständige Agentur für Arbeit zu bescheinigen, dass die Frauen diese Beschäftigung unfreiwillig verloren haben. Dieser unfreiwillige Verlust führt dazu, dass weder die Erteilung der Freizügigkeitsbescheinigung noch die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II für die Dauer von mindestens sechs Monaten verwehrt werden dürfen.
- Eine weitere Möglichkeit besteht in der Erteilung einer Freizügigkeitsbescheinigung/EU für nicht Erwerbstätige nach § 4 FreizügG/EU. Hieran sind allerdings hohe Hürden in Form ausreichenden Krankenversicherungsschutzes und ausreichender Existenzmittel geknüpft. Soweit hier nicht ein besonderer Fall vorliegt, sollte der SGB-Zugang über die anderen Freizügigkeitsgründe erlangt werden. Falls aber eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt wird, gilt: Ausschluss von SGB-II-Leistungen für die ersten drei Monate des tatsächlichen Aufenthalts, während dieser Zeit Anspruch auf SGB XII, es sei denn, § 7 Abs. 1 Satz 3 SGB II greift gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG ein (s.o., Aufhebung der Sperrfrist für Opfer von Menschenhandel).

Zusätzlich gilt: Frauen, die nach dem FreizügG freizügigkeitsberechtigt sind, haben keinen Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG. Soweit eine Angehörige eines EU-8-Staates, Rumäniens oder Bulgariens einen Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4a AufenthG innehat und damit nach AsylbLG leistungsberechtigt ist, war die Erteilung dieses Aufenthaltstitels fehlerhaft und muss korrigiert werden. Insoweit muss ein Regimewechsel vom AsylbLG zum SGB II/XII erfolgen.

3. Teil: Voraussetzungen für den Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII

3.1 § 23 SGB XII: Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer

Ob ein Ausländer Zugang zu Leistungen nach dem SGB XII hat, bestimmt sich nach § 23 SGB XII. Wie im SGB II besteht auch hier ein Regel-Ausnahme-System.

3.1.1 § 23 Abs. 1 Satz 1 SGB XII: Leistungen für AusländerInnen

Zunächst wird festgestellt, dass Ausländern, die sich in Deutschland tatsächlich aufhalten, Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe bei Krankheit, Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie Hilfe zur Pflege nach diesem Buch zu leisten ist. Die Regelung bezieht zunächst alle sich tatsächlich im Inland aufhaltenden Ausländer ein.

3.1.2 § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB XII: Die Vorschriften des vierten Kapitels bleiben unberührt

Das vierte Kapitel des SGB XII regelt den Bezug von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Diese spezielleren Regelungen der Sozialhilfe bleiben vorrangig anwendbar, soweit die nachfragende Person älter als 65 bzw. 67 Jahre ist (je nach Geburtsdatum, siehe Tabelle in § 41 Abs. 2 SGB XII) oder das 18. Lebensjahr vollendet hat und dauerhaft voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Abs. 2 SGB VI ist und es unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann.

Frauen, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, dürften nur im Einzelfall dauerhaft voll erwerbsgemindert sein, sodass die Anwendung der Regelungen des vierten Kapitels des SGB XII wohl nicht zum Tragen kommt.

3.1.3 § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB XII: Sozialhilfe im Einzelfall

Die Öffnungsklausel für Einzelfälle sieht die Gewährung von Sozialhilfe in Einzelfällen vor, die in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens zu leisten ist.

Dies bezieht sich erstens auf Leistungen nach dem fünften bis neunten Kapitel des SGB XII, die nicht in § 23 Abs. 1 Satz 1 SGB XII (siehe Punkt a) aufgeführt sind.³⁴

Auf Grundlage dieser Regelung kann aber zweitens auch Ausländern Sozialhilfe gewährt werden, die auf Grund von § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II vom Bezug von Grundsicherung für Arbeitssuchende ausgeschlossen sind.³⁵ Dies können nur Personen sein, die eine Freizügigkeitsbescheinigung nach

³⁴ *Mergler/Zink*, Handbuch der Grundsicherung und Sozialhilfe (EL 08/2007) § 23 SGB XII Rn. 16.

³⁵ BVerwG 10.12.1987, 5 C 32/85; BVerwGE 78, 314; OVG NRW, 10.08.1990 - 24 A 2295/86; *Fasselt*, in: Fichtner/Wenzel (Hrsg.), Bundessozialhilfegesetz, 2. Aufl. (2003) § 120 Rn. 7; *Jahn-Freudenberg*, Sozialgesetzbuch für

§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Var. 2 FreizügG/EU (Arbeitssuchende) besitzen, denn ein Aufenthaltsrecht nur zur Arbeitssuche kennt das deutsche Ausländerrecht nur in diesem Fall.³⁶

Dem steht auch nicht § 21 Satz 1 SGB XII entgegen, wonach Personen, die dem Grunde nach aus dem SGB II leistungsberechtigt sind, keinen Leistungsanspruch nach dem SGB XII haben können. So hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen³⁷ klargestellt, dass bei einem Ausschluss eines Anspruches auf ALG II sich der SGB XII-Zugang öffnet:

„Scheitert ein Anspruch von EU-Angehörigen auf Leistungen nach SGB II an § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II, gebietet das Gemeinschaftsrecht und hierbei insbesondere der aus Art. 12 EGV herzuleitende Anspruch nicht erwerbstätiger EU-Bürger auf Teilhabe an den staatlichen Sozialleistungssystemen desjenigen Mitgliedstaates, in den sie eingereist sind, eine Auslegung des § 21 Satz 1 SGB XII dahingehend, diese Personen als nicht dem Grunde nach leistungsberechtigt nach dem SGB II anzusehen (so auch Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, aaO, Rn. 36).“

Nach dem Gesetzeswortlaut sind jedoch Ausländer, deren Aufenthaltsrecht allein zum Zweck der Arbeitssuche besteht, vom Bezug von SGB-XII-Leistungen ausgeschlossen, § 23 Abs. 3 Satz 1 SGB XII.³⁸

Damit wären Unionsbürger mit einer Freizügigkeitsbescheinigung/EU zur Arbeitssuche von allen Sozialleistungen ausgeschlossen. Dies widerspricht aber sowohl der verfassungskonformen Auslegung des Sozialhilferechts als Leistung des letzten sozialen Netzes (Menschenwürdeprinzip, Art. 1 GG, § 1 SGB XII) als auch dem Gemeinschaftsrecht und hier insbesondere dem aus Art. 12 EGV herzuleitenden Anspruch nicht erwerbstätiger Unionsbürger auf Teilhabe an den staatlichen Sozialleistungssystemen des Mitgliedstaats, in den sie eingereist sind.³⁹

„Abweichend von der EU-Freizügigkeitsrichtlinie gewährt das nationale Recht der Bundesrepublik Deutschland in Form des Rechts auf Einreise und Aufenthalt wegen gemeinschaftsrechtlicher Freizügigkeitsberechtigung nach § 2 Abs. 2 Nr.1 FreizügG/EU ein unbefristetes Aufenthaltsrecht bei Arbeitssuche; dabei verzichtet es auf die Voraussetzung der begründeten Erfolgsaussicht bei Arbeitssuche (LSG Nordrhein-Westfalen, aaO, Rn. 32). Hält sich aber ein EU-Bürger hiernach rechtmäßig in einem Mitgliedstaat auf, so ist Art. 12 EGV zu beachten, der eine Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verbietet. Eine solche Diskriminierung liegt aber vor, wenn eine nationale Regelung Unionsbürgern, die sich in einem (anderen) Mitgliedstaat aufhalten, Sozialhilfe auch dann nicht gewährt, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen, die für die Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaates gelten (LSG Nordrhein-Westfalen, aaO, Rn. 33, unter Hinweis auf EuGH, Urteil vom 07.09.2004, C-456/02 - Trojani - und auf EuGH, Urteil vom 20.09.2001, C- 184/99 - Grzelczyk -).“⁴⁰

Folgerichtig sind EU-8-Bürgern, Rumäninnen und Bulgarinnen entgegen dem Wortlaut der gesetzlichen Regelung des § 23 Abs. 3 Var. 2 SGB XII auf Grundlage des § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB XII Leistungen nach dem SGB XII zu gewähren.⁴¹

die Praxis (2004) § 23 SGB XII, Rn. 16; *Classen*, Sozialleistungen für MigrantInnen und Flüchtlinge (2008), 31.

³⁶ *Classen*, Sozialleistungen für MigrantInnen und Flüchtlinge (2008), 36.

³⁷ LSG NRW, B. v. 27.06.2007 - L 9 B 80/07 AS ER.

³⁸ *Mergler/Zink*, Handbuch der Grundsicherung und Sozialhilfe (EL 08/2007) § 23 SGB XII Rn. 47a.

³⁹ LSG NRW L 9 B 80/07 AS ER, B. v. 27.06.2007; LSG NRW L 20 B 248/06 AS ER, B. v. 03.11.2006; *Linhart/Adolph*, Sozialgesetzbuch II, Sozialgesetzbuch XII, AsylbLG (56. Aktualisierung 2008) § 7 SGB II Rn. 59 ff.

⁴⁰ LSG NRW, B. v. 27.06.2007 - L 9 B 80/07 AS ER.

⁴¹ *Jahn-Freudenberg*, Sozialgesetzbuch für die Praxis (2004) § 23 SGB XII, Rn. 34.

3.1.4 § 23 Abs. 1 Satz 4 SGB XII: Ausnahmen von Einschränkungen

Die Einschränkungen nach § 23 Abs. 1 Satz 1 SGB XII gelten nicht für Ausländer, die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder eines befristeten Aufenthaltstitels sind und sich voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten. Damit wird die Einschränkung des § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB XII aufgehoben für Ausländer, die sich voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten.

Von einem voraussichtlichen Daueraufenthalt ist auszugehen, wenn Ausländer nicht unter das AsylbLG fallen und keine Aufenthaltserlaubnis für einen nur vorübergehenden Zweck besitzen (das trifft nicht auf die Freizügigkeitsbescheinigung zu).⁴² Hieraus folgt, dass eine Einschränkung der Leistungen nach dem SGB XII für freizügigkeitsberechtigte EU-8-Bürgerinnen, Rumäninnen und Bulgarinnen nicht greift.

3.1.5 § 23 Abs. 1 Satz 5 SGB XII: Kein Ausschluss anderer Leistungen

Die Vorschrift erweitert den Kreis der möglichen Hilfeleistungen über die in § 23 Abs. 1 Satz 1 SGB XII genannten Leistungen hinaus. Als Rechtsvorschriften kommen z.B. in Betracht:

- Das Europäische Fürsorgeabkommen vom 11.12.1953
- Das Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25.04.1951
- Die Europäische Sozialcharta vom 18.10.1961
- Das Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22.07.1980
- Andere bi- und multilaterale Abkommen⁴³

3.1.6 § 23 Abs. 2 SGB XII: Keine Sozialhilfe für Berechtigte nach AsylbLG

Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes erhalten keine Leistungen der Sozialhilfe. Nachdem Unionsbürgerinnen nicht zu diesem Personenkreis gehören, hat diese Bestimmung für sie keine Bedeutung.

3.1.7 § 23 Abs. 3 Satz 1 SGB XII: Ausschluss vom SGB-XII-Bezug

Ausländer, die eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen, oder deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt, sowie ihre Familienangehörigen haben keinen Anspruch auf Sozialhilfe.

⁴² Classen, Sozialleistungen für MigrantInnen und Flüchtlinge (2008), 33.

⁴³ Linhart/Adolph, Sozialgesetzbuch II, Sozialgesetzbuch XII, AsylbLG (56. Aktualisierung 2008) § 7 SGB II Rn. 56.

- **§ 23 Abs. 3 Satz 1 Var. 1 SGB XII Einreise zur Erlangung von Sozialhilfe**

Die Rechtsprechung hat die Voraussetzungen erläutert, unter denen von einer Einreise zum Zweck der Erlangung von Sozialhilfe auszugehen ist. So hat das SG Darmstadt⁴⁴ ausgeführt:

„Nach dieser Regelung haben Ausländer, die eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen, keinen Anspruch auf Sozialhilfe. Aus dem Wortlaut des Tatbestandsmerkmals "um Sozialhilfe zu erlangen" ergibt sich, dass ein finaler (= zielgerichteter) Zusammenhang zwischen dem Einreiseentschluss und der Inanspruchnahme von Sozialhilfe gegeben sein muss (vgl. insoweit zur Vorgängerregelung des § 120 Abs. 3 S. 1 BSHG: BVerwG, U. v. 4. Juni 1992 -- BVerwG 5 C 22.87 -- BVerwGE 90, 212, 214). Eine derartige Zweck-Mittel-Relation von Einreise und verfolgtem Zweck (Sozialhilfe) ist dabei nicht nur dann gegeben, wenn der Wille, Sozialhilfe zu erlangen, der einzige Einreisegrund ist. Das Erfordernis des finalen Zusammenhangs ist auch dann erfüllt, wenn bei unterschiedlichen Einreisemotiven der Zweck der Inanspruchnahme von Sozialhilfe für den Einreiseentschluss von prägender Bedeutung war. Die Möglichkeit, auf Sozialhilfe angewiesen zu sein, muss für den Einreiseentschluss des Ausländers, sei es allein, sei es neben anderen Gründen, in besonderer Weise bedeutsam und nicht nur anderen Einreisewecken untergeordnet gewesen sein (vgl. BVerwG, a.a.O., 214).“ Ein gleichartiges Zweck-Mittel-Verhältnis wird sicherlich auch für das neu eingeführte Merkmal „zum Zweck der Arbeitssuche“ vorliegen müssen. Die Gesetzesergänzung sollte vor allem auf (Neu-)EU-Bürger zielen, die innerhalb der Gemeinschaft nunmehr Freizügigkeit für die Arbeitssuche genossen. Wenn der hauptsächliche Zweck der Einreise die Eheschließung war und eine Arbeitssuche nicht erfolgte, der Unterhalt zunächst über sie gesichert war, würde all dieses gegen den Einreiseweck der Arbeitssuche sprechen. Dieser Zweck wird vom Gesetz nicht widerleglich vermutet, also automatisch unterstellt, sondern muss von der Behörde bewiesen werden. Gegenbeweis ist möglich.“⁴⁵

Diese erforderliche Finalität sollte bei den betreffenden Frauen zu verneinen sein. Denn sie sind in der Regel eingereist, weil Ihnen eine Arbeit versprochen wurde, d.h. eingereist, um zu arbeiten, und gerade nicht, um Sozialhilfe zu erlangen. Damit unterliegen sie nicht dem Leistungsausschluss des § 23 Abs. 3 Var. 1 SGB XII.

- **§ 23 Abs. 3 Satz 1 Var. 2 SGB XII Aufenthaltsrecht allein zur Arbeitssuche**

Zwar schließt § 23 Abs. 3 Satz 1 Var. 2 SGB XII Ausländer vom SGB-XII-Bezug aus, deren Aufenthaltsrecht allein zur Arbeitssuche besteht. Zu beachten ist aber, dass diese Regelung im Lichte des geltenden Europarechts dahingehend zu verstehen ist, dass der Bezug von Sozialhilfe dennoch nach Ermessensentscheidung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB XII zu gewähren sein kann.⁴⁶

Weiterhin zu beachten ist, dass in den meisten Fällen der betreffenden Zielgruppe das Bestehen eines weiteren Aufenthaltsrechts nach dem AufenthG für Unionsbürger über § 11 Abs. 1 FreizügG/EU zu berücksichtigen ist. Damit halten sich Frauen, die als Opfer von Menschenhandel, wenn sie keine Unionsbürgerinnen wären, ein Aufenthaltsrecht nach § 25 Abs. 4a AufenthG erhalten würden, nicht allein zum Zweck der Arbeitssuche in Deutschland auf (s.o. 2. Teil D. IV. 2.). Der Ausschluss des § 23 Abs. 3 Var. 2 SGB XII greift nicht durch.

⁴⁴ SG Darmstadt, B. v. 01.11.2006 - S 16 SO 115/06.

⁴⁵ Zustimmung LSG NRW, B. v. 04.09.2006 - L 20 B 73/06 SO ER; LSG NRW, B. v. 27.06.2007 - L 9 B 80/07 AS ER.

⁴⁶ OVG Berlin, B. v. 23.03.1994 - 6 S 28/94; LSG NRW L 9 B 80/07 AS ER, B. v. 27.06.2007.

3.2 Ergebnis

Eu-8-Bürgerinnen, Rumäninnen und Bulgarinnen, die als Opfer von Menschenhandel nach Deutschland gekommen sind, haben einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII, soweit sie nicht bereits einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben. Denkbar sind folgende Konstellationen:

- Die Betroffene ist freizügigkeitsberechtigt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 Var. 2 bzw. gem. § 4 FreizügG/EU (Arbeitssuche, nicht erwerbstätig) und kann sich zugleich auf ein Aufenthaltsrecht nach § 25 Abs. 4a AufenthG iVm § 11 Abs. 1 FreizügG/EU berufen. Ihr sind für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts Leistungen nach dem SGB XII zu gewähren, sofern § 7 Abs. 1 Satz 3 SGB II nicht nach § 11 Abs. 1 FreizügG/EU greift (Aufhebung der Sperrfrist für Opfer von Menschenhandel) und sie nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II für diese Zeit vom SGB-II-Bezug ausgenommen ist. Spätestens nach drei Monaten erhält sie Leistungen nach SGB II.
- Die Betroffene ist freizügigkeitsberechtigt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 Var. 2 bzw. gem. § 4 FreizügG/EU (Arbeitssuche, nicht erwerbstätig) und kann sich **nicht** zugleich auf ein Aufenthaltsrecht nach § 25 Abs. 4a AufenthG iVm § 11 Abs. 1 FreizügG/EU berufen. Ihr sind für die gesamte Dauer ihres Aufenthalts Leistungen nach dem SGB XII zu gewähren, weil sie nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II ganz und gar vom SGB-II-Bezug ausgenommen ist.

Dieses Ergebnis entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers, der mit der Einführung des Leistungsausschlusses für Personen, die sich nur zur Arbeitssuche aufhalten, bezweckt hat, dass nach dem Beitritt der EU-8-Staaten, Rumäniens und Bulgariens kein so genannter Sozialleistungstourismus zu Lasten der finanzstärkeren übrigen EU-Länder entwickelt.

Dieser Gesetzeszweck wird mit der Gewährung von Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern bei der hier betroffenen Personengruppe nicht unterlaufen. Diese Gruppe ist nicht in die Bundesrepublik Deutschland eingereist, um Sozialleistungen zu erhalten, sondern um zu arbeiten. In den meisten Fällen wurde ihnen legale, ehrliche Arbeit versprochen.

Die Gewährung von SGB-Leistungen für diese Personengruppe birgt auch nicht die Gefahr eines Missbrauches. Es ist weder ersichtlich noch denkbar, dass Frauen sich freiwillig in zum Teil schwer traumatisierende Zwangsprostitutions- oder andere Zwangsverhältnisse begeben, nur um später unter großen Gefahren gegen die Drahtzieher auszusagen, um dann Sozialleistungen zu beziehen.⁴⁷

⁴⁷ Dass die Opfer von Menschenhandel oftmals medizinische Hilfe in Form von Psychotherapien benötigen, wurde bereits in der Richtlinie 2004/81 EG festgestellt. Dort wird in Art. 7 festgelegt, dass die Mitgliedstaaten die speziellen Bedürfnisse besonders schutzbedürftiger Personen zu beachten haben, einschließlich psychologischer Hilfe.

4. Teil: Regimewechsel vom AufenthG zum FreizügG/EU

Nach der bisherigen Praxis werden Frauen, die als Opfer von Menschenhandel nach Deutschland kommen, als Opfer nach § 25 Absatz 4 a AufenthG anerkannt. Sie erhalten Leistungen nach dem AsylbLG. Es stellt sich die Frage, ob diese Frauen, soweit sie gleichzeitig EU-8-Bürgerinnen, Rumäninnen oder Bulgarinnen sind, zu einem späteren Zeitpunkt ihr Recht auf Freizügigkeit und gegebenenfalls Leistungen nach dem SGB geltend machen können.

Tatsächlich hat die Untersuchung gezeigt, dass die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung nach § 25 Abs. 4a AufenthG und die Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG systemwidrig auf EU-8-Bürgerinnen, Rumäninnen und Bulgarinnen angewandt wird. Frauen, die bisher den Aufenthaltsstatus nach dem AufenthG hatten, haben Anspruch auf Erteilung einer Freizügigkeitsbescheinigung/EU. Insofern hat der Regimewechsel vom AufenthG zum FreizügG/EU von Amts wegen zu erfolgen, ebenso der Wechsel des Leistungsbezugs.

5. Teil: Empfehlungen, Sonstiges

Es sollte für die anvisierte Zielgruppe von Frauen von den zuständigen Behörden davon ausgegangen werden, dass sie als freizügigkeitsberechtigte arbeitssuchende Personen keinem Leistungsausschluss unterliegen. Notwendig wäre die Schaffung eines Sonderstatus für die Opfer von Menschenhandel in § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II, hier sollte zugleich ausdrücklich festgestellt werden, dass ein Leistungsausschluss für SGB-II-Leistungen auch in den ersten drei Monaten nicht besteht.

Abschließend kann gesagt werden, dass die bestehenden Regelungen in Bezug auf Vorgehensweisen und Ansprüche als ausreichend angesehen werden. Die Verortung von Opfern von Menschenhandel im Freizügigkeits- und Sozialgesetz ist richtig und sinnvoll. Es muss lediglich eine verfassungs- und europarechtlich konforme Auslegung der bestehenden Normen erfolgen. Allenfalls wäre eine deutlichere Regelung im Freizügigkeits- und Sozialgesetz für Frauen, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, wünschenswert.

6. Teil: Maßgebliche rechtliche Regelungen im Gesetzeswortlaut

SGB II

§ 7 Berechtigte

(1) Leistungen nach diesem Buch erhalten Personen, die

1. das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a noch nicht erreicht haben,
2. erwerbsfähig sind,
3. hilfebedürftig sind und
4. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben
(erwerbsfähige Hilfebedürftige).

Ausgenommen sind

1. Ausländer, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmer oder Selbstständige noch auf Grund des § 2 Abs. 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts,
2. Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, und ihre Familienangehörigen,
3. Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Satz 2 Nr. 1 gilt nicht für Ausländer, die sich mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

[...]

SGB III

§ 284 Arbeitsgenehmigung-EU für Staatsangehörige der neuen EU-Mitgliedstaaten

(1) Staatsangehörige der Staaten, die nach dem Vertrag vom 16. April 2003 über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union (BGBl. 2003 II S. 1408) der Europäischen Union beigetreten sind, und deren freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige dürfen eine Beschäftigung nur mit Genehmigung der Bundesagentur für Arbeit ausüben und von Arbeitgebern nur beschäftigt werden, wenn sie eine solche Genehmigung besitzen, soweit nach Maßgabe des EU-Beitrittsvertrages abweichende Regelungen als Übergangsregelungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit Anwendung finden. Dies gilt für die Staatsangehörigen der Staaten entsprechend, die nach dem Vertrag vom 25. April 2005 über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union (BGBl. 2006 II S. 1146) der Europäischen Union beigetreten sind.

(2) Die Genehmigung wird befristet als Arbeitserlaubnis-EU erteilt, wenn nicht Anspruch auf eine unbefristete Erteilung als Arbeitsberechtigung-EU besteht. Die Genehmigung ist vor Aufnahme der Beschäftigung einzuholen.

(3) Die Arbeitserlaubnis-EU kann nach Maßgabe des § 39 Abs. 2 bis 4 und 6 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden.

(4) Ausländern nach Absatz 1, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben und eine Beschäftigung im Bundesgebiet aufnehmen wollen, darf eine Arbeitserlaubnis-EU für eine

Beschäftigung, die keine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt, nur erteilt werden, wenn dies durch zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist oder auf Grund einer Rechtsverordnung zulässig ist. Für die Beschäftigungen, die durch Rechtsverordnung zugelassen werden, ist Staatsangehörigen aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach Absatz 1 gegenüber Staatsangehörigen aus Drittstaaten vorrangig eine Arbeitserlaubnis-EU zu erteilen, soweit dies der EU-Beitrittsvertrag vorsieht.

(5) Die Erteilung der Arbeitsberechtigung-EU bestimmt sich nach § 12a Arbeitsgenehmigungsverordnung.

(6) Das Aufenthaltsgesetz und die auf Grund des § 42 des Aufenthaltsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zum Arbeitsmarktzugang gelten entsprechend, soweit sie für die Ausländer nach Absatz 1 günstigere Regelungen enthalten. Bei Anwendung der Vorschriften steht die Arbeitsgenehmigung-EU der Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes gleich.

(7) Ein vor dem Tag, an dem der Vertrag vom 25. April 2005 über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union (BGBl. 2006 II S. 1146) für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten ist, zur Ausübung der Beschäftigung eines Staatsangehörigen nach Absatz 1 Satz 2 erteilter Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung gilt als Arbeitserlaubnis-EU fort, wobei Beschränkungen des Aufenthaltstitels hinsichtlich der Beschäftigungsbedingungen als Beschränkungen der Arbeitserlaubnis-EU bestehen bleiben. Ein vor diesem Zeitpunkt erteilter Aufenthaltstitel, der zur unbeschränkten Ausübung einer Beschäftigung berechtigt, gilt als Arbeitsberechtigung-EU fort.

SGB XII

§ 23 Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer

(1) Ausländern, die sich im Inland tatsächlich aufhalten, ist Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe bei Krankheit, Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie Hilfe zur Pflege nach diesem Buch zu leisten. Die Vorschriften des vierten Kapitels bleiben unberührt. Im Übrigen kann Sozialhilfe geleistet werden, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist. Die Einschränkungen nach Satz 1 gelten nicht für Ausländer, die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder eines befristeten Aufenthaltstitels sind und sich voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten. Rechtsvorschriften, nach denen außer den in Satz 1 genannten Leistungen auch sonstige Sozialhilfe zu leisten ist oder geleistet werden soll, bleiben unberührt.

(2) Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes erhalten keine Leistungen der Sozialhilfe.

(3) Ausländer, die eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen, oder deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt, sowie ihre Familienangehörigen haben keinen Anspruch auf Sozialhilfe. Sind sie zum Zweck einer Behandlung oder Linderung einer Krankheit eingereist, soll Hilfe bei Krankheit insoweit nur zur Behebung eines akut lebensbedrohlichen Zustandes oder für eine unaufschiebbare und unabweisbar gebotene Behandlung einer schweren oder ansteckenden Erkrankung geleistet werden.

[...]

FreizügG/EU

§ 2 Recht auf Einreise und Aufenthalt

(1) Freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger und ihre Familienangehörigen haben das Recht auf Einreise und Aufenthalt nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Gemeinschaftsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind:

1. Unionsbürger, die sich als Arbeitnehmer, zur Arbeitssuche oder zur Berufsausbildung aufhalten wollen,
2. Unionsbürger, wenn sie zur Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit berechtigt sind (niedergelassene selbstständige Erwerbstätige),
3. Unionsbürger, die, ohne sich niederzulassen, als selbstständige Erwerbstätige Dienstleistungen im Sinne des Art. 50 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft erbringen wollen (Erbringer von Dienstleistungen), wenn sie zur Erbringung der Dienstleistung berechtigt sind,
4. Unionsbürger als Empfänger von Dienstleistungen,
5. nicht erwerbstätige Unionsbürger unter den Voraussetzungen des § 4,
6. Familienangehörige unter den Voraussetzungen der §§ 3 und 4,
7. Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die ein Daueraufenthaltsrecht erworben haben.

(3) Das Recht nach Absatz 1 bleibt für Arbeitnehmer und selbstständig Erwerbstätige unberührt bei

1. vorübergehender Erwerbsminderung infolge Krankheit oder Unfall,
2. unfreiwilliger durch die zuständige Agentur für Arbeit bestätigter Arbeitslosigkeit oder Einstellung einer selbstständigen Tätigkeit infolge von Umständen, auf die der Selbstständige keinen Einfluss hatte, nach mehr als einem Jahr Tätigkeit,
3. Aufnahme einer Berufsausbildung, wenn zwischen der Ausbildung und der früheren Erwerbstätigkeit ein Zusammenhang besteht; der Zusammenhang ist nicht erforderlich, wenn der Unionsbürger seinen Arbeitsplatz unfreiwillig verloren hat.

Bei unfreiwilliger durch die zuständige Agentur für Arbeit bestätigter Arbeitslosigkeit nach weniger als einem Jahr Beschäftigung bleibt das Recht aus Absatz 1 während der Dauer von sechs Monaten unberührt. [...]

§ 4 Nicht erwerbstätige Freizügigkeitsberechtigte

Nicht erwerbstätige Unionsbürger, ihre Familienangehörigen und ihre Lebenspartner, die den Unionsbürger begleiten oder ihm nachziehen, haben das Recht nach § 2 Abs. 1, wenn sie über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel verfügen. Hält sich der Unionsbürger als Student im Bundesgebiet auf, haben dieses Recht nur sein Ehegatte, Lebenspartner und seine Kinder, denen Unterhalt gewährt wird.

§ 11 Anwendung des Aufenthaltsgesetzes

(1) Auf Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die nach § 2 Abs. 1 das Recht auf Einreise und Aufenthalt haben, finden § 3 Abs. 2, § 11 Abs. 2, die §§ 13, 14 Abs. 2, die §§ 36, 44 Abs. 4, § 46 Abs. 2, § 50 Abs. 3 bis 7, §§ 69, 73, 74 Abs. 2, § 77 Abs. 1, die §§ 80, 82 Abs. 5, die §§ 85 bis 88, 90, 91, 95 Abs. 1 Nr. 4 und 8, Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4, die §§ 96, 97, 98 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 2a, 3 Nr. 3, Abs. 4 und 5 sowie § 99 des Aufenthaltsgesetzes entsprechende Anwendung. § 73 des Aufenthaltsgesetzes ist zur Feststellung von Gründen gemäß § 6 Abs. 1 anzuwenden. Die Verpflichtungen aus § 82 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend für Unionsbürger, deren Lichtbilder zur Führung der Ausländerdateien benötigt werden. Die Mitteilungspflichten nach § 87 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Aufenthaltsgesetzes bestehen insoweit, als die dort genannten Umstände auch für die Feststellung nach § 5 Abs. 5 und § 6 Abs. 1 entscheidungserheblich sein können. Das Aufenthaltsgesetz findet auch dann Anwendung, wenn es eine günstigere Rechtsstellung vermittelt als dieses Gesetz. [...]

AufenthG

§ 25 Aufenthalt aus humanitären Gründen

[...]

(4a) Einem Ausländer, der Opfer einer Straftat nach den §§ 232, 233 oder § 233a des Strafgesetzbuches wurde, kann abweichend von § 11 Abs. 1, auch wenn er vollziehbar ausreisepflichtig ist, für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Die Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1. seine vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen dieser Straftat von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird, weil ohne seine Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre,
2. er jede Verbindung zu den Personen, die beschuldigt werden, die Straftat begangen zu haben, abgebrochen hat und
3. er seine Bereitschaft erklärt hat, in dem Strafverfahren wegen der Straftat als Zeuge auszusagen.

[...]

§ 39 Zustimmung zur Ausländerbeschäftigung

[...]

(6) Staatsangehörigen derjenigen Staaten, die nach dem Vertrag vom 16. April 2003 über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union (BGBl. 2003 II S. 1408) oder nach dem Vertrag vom 25. April 2005 über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union (BGBl. 2006 II S. 1146) der Europäischen Union beigetreten sind, kann von der Bundesagentur für Arbeit eine Beschäftigung, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt, unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 erlaubt werden, soweit nach Maßgabe dieser Verträge von den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft abweichende Regelungen Anwendung finden. Ihnen ist Vorrang gegenüber zum Zweck der Beschäftigung einreisenden Staatsangehörigen aus Drittstaaten zu gewähren.

BeschVerfV

§ 6a Beschäftigung von Opfern von Straftaten

Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden, wenn dem Ausländer als Opfer einer Straftat eine Aufenthaltserlaubnis für seine vorübergehende Anwesenheit für ein Strafverfahren wegen dieser Straftat nach § 25 Abs. 4a des Aufenthaltsgesetzes erteilt worden ist.